

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Januar 2013

Nr. 2013/81

Aufhebung der Richtlinien für Reklamen

1. Erwägungen

Am 28. Oktober 1996 hat der Regierungsrat die Richtlinien für Reklamen (BGS 733.61) erlassen. Dieser Beschluss stützte sich auf die kantonalrechtliche Grundlage von § 64^{bis} Abs. 4 der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61), welcher unter dem Titel Natur- und Heimatschutz den Regierungsrat ausdrücklich zum Erlass von Richtlinien ermächtigte. Die Richtlinien traten am 1. Januar 1997 in Kraft. Sie unterlagen nicht dem Einspruchsrecht des Kantonsrats.

In Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat (RRB Nr. 2012/1517 vom 3. Juli 2012) zur Änderung der Kantonalen Bauverordnung hat der Regierungsrat zu § 64^{bis} Abs. 4 erwogen (S. 17): „Die Richtlinien für Reklamen (RRB vom 28. Oktober 1996; BGS 733.61) haben sich in der Praxis in den letzten Jahren mehrfach als überholt und sogar in manchen Fällen als hinderlich erwiesen. Eine Revision der Richtlinien drängt sich indessen angesichts der in diesem Paragraphen festgehaltenen und ausreichenden Grundsätze nicht auf. Diese genügen für die Anwendung in jedem konkreten Einzelfall. Der ausdrückliche Hinweis auf die Richtlinien in diesem Absatz ist deshalb zu streichen. Dies ist umso mehr berechtigt, als etwa die regelmässig und zahlreich anzutreffenden Wahl- und Abstimmungsplakate grundsätzlich nicht unter die Baugesuchspflicht fallen und deshalb bei Bedarf sachgerecht im Bereich der politischen Rechte zu regeln wären. Und schliesslich besteht für die weitaus häufigsten Standorte von kurzfristiger Werbung, nämlich im Bereich öffentlicher Strassen, in § 31 Abs. 1 Strassengesetz (BGS 725.11) ohnehin bereits eine ausdrückliche Gesetzesgrundlage. Die Richtlinien selbst werden in einem separaten Regierungsratsbeschluss aufgehoben.“

Der Kantonsrat hat am 5. September 2012 (KRB Nr. RG 095a/2012) die Revision der KBV beschlossen. Die Frist zum fakultativen Referendum ist am 21. Dezember 2012 unbenutzt verstrichen.

Aus diesen Gründen ist die Aufhebung der Richtlinien für Reklamen nun zu beschliessen. Der Beschluss unterliegt - wie der Erlass dieser Richtlinien - nicht dem Einspruchsrecht des Kantonsrats. Er tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

2. Beschluss

2.1 Die Richtlinien für Reklamen vom 28. Oktober 1996 werden aufgehoben.

2.2 Die Aufhebung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', with a stylized flourish at the end.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs)
Amt für Verkehr und Tiefbau (3)
Amt für Raumplanung
Departemente (4)
Staatskanzlei (Rol)
BGS/GS
Amtsblatt